



**Gebührenreglement
und
Gebührentarif
2010**

Änderungen Reglement:	
1. Teilrevision:	03.06.13
2. Teilrevision:	02.06.14
Änderungen Tarif:	
- Oelfeuerung	01.10.12
- Hundetaxe	01.08.13
- Autospesen	02.06.14

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINES	4
GEGENSTAND.....	4
BEMESSUNG.....	4
GEBÜHRENSCHULDNERIN / GEBÜHRENSCHULDNER.....	5
ERHEBUNG	5
GEBÜHRENBEREICHE	6
PERSONEN-, FAMILIEN-, ERBRECHT	6
EINWOHNERKONTROLLE.....	7
ORTSPOLIZEIWESEN.....	7
BAUWESEN	8
Baugesuche und Voranfragen	8
Baukontrolle	10
Weitere Aufwendungen.....	10
ÖLFEUERUNGSKONTROLLE.....	11
STEUERWESEN	11
DATENSCHUTZ.....	12
VERSCHIEDENES	12
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	12
AUFLAGEZEUGNIS.....	13
GEBÜHRENTARIF	13

Pauschalgebühren	<p>Art. 5 ¹ Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.</p> <p>² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIKP) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIKP zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.</p>
------------------	--

Gebührensuldnerin / Gebührenschuldner

Art. 6 Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

Erhebung

Erlass der Gebühr	<p>Art. 7 Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.</p>
Inkasso	<p>Art. 8 ¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.</p> <p>² Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.</p> <p>³ Beahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.</p> <p>⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner</p>
Kostenvorschuss	<p>Art. 9 Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.</p>
Benachrichtigung	<p>Art. 10 Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.</p>
Fälligkeit	<p>Art. 11 Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.</p>
Zahlungsfrist	<p>Art. 12 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.</p>

Verzugszins	Art. 13 Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.
Verjährung	<p>Art. 14 ¹ Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit.</p> <p>² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.</p> <p>³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.</p> <p>⁴ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.</p>

Gebührenbereiche

Personen-, Familien-, Erbrecht

Familienrecht	Art. 15 Vormundschaftssachen: Für die Gemeindegebühren gilt:	Verordnung über die Gebühren in Vormundschaftssachen (BSG 213.361)
Erbrecht	<p>Art. 16 ¹ Siegelung, Entsigelung</p> <p>² Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein</p> <p>³ Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung</p> <p>⁴ Letztwillige Verfügung, mündliche Eröffnung, mit Zeugnis</p> <p>⁵ Letztwillige Verfügung, Auszug</p> <p>⁶ Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde</p> <p>⁷ Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB</p> <p>⁸ Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen</p> <p>⁹ Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben</p>	<p>Aufwandgebühr II</p> <p>Fr. 30.--</p> <p>Fr. 5.-- pro Person</p> <p>Aufwandgebühr II</p> <p>Fr. 2.-- pro Seite</p> <p>Fr. 20.--</p> <p>Fr. 30.--</p> <p>Aufwandgebühr I</p> <p>Aufwandgebühr I</p>

Einwohnerkontrolle

Art. 17 ¹ Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)
² Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)
Art. 18 ¹ Einbürgerungsgesuche allgemein	Aufwandgebühr II
² Einbürgerungsgesuche von Jugendlichen gem. Art. 8 Abs. 2 KBÜG	Aufwandgebühr II reduziert , max. CHF 200.00
³ Auf unmündige Kinder erstreckte Gesuche gemäss Art. 4 Abs. 3 EbüV	Gratis
⁴ Einbürgerungskurs gemäss Art. 11a EbüV	mind. CHF 260.00, max. CHF 500.00

Ortspolizeiwesen

Gesundheitswesen	Art. 19 Desinfektionen	Aufwandgebühr II
Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	Art. 20 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden:	Gebühren gemäss Art. 29 ff.
	² Stellungnahme zur	
	a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	b) Übertragung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	c) Erteilung einer Einzelbewilligung	Aufwandgebühr I
	d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang	Aufwandgebühr II
	³ Durchführen der Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	⁴ Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr II
Handel und Gewerbe	Art. 21 ¹ Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons	Aufwandgebühr I
	² Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten	Aufwandgebühr I

Gebührenreglement

Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	Art. 22 ¹ Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu zehn m ² Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr	Fr. 40.--
	² Für jeden weiteren m ² und jeden weiteren Tag: – befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc.): pro m ² /Tag	Fr. --.50
	– unbefestigter Boden: pro m ² /Tag	Fr. --.20
	³ Die maximale Tagesgebühr beträgt Fr. 150.-- (ohne Grundgebühr)	
	⁴ Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden	
Leumundszeugnis	Art. 23 Leumunds- und Handlungsfähigkeitszeugnis	Fr. 15.--
Ausweise	Art. 25 ¹ Antrag zur Ausstellung von Ausweisen (Identitätskarte und/oder Pass)	Eidg. Verordnung über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (SR 143.11)
Fundbüro	Art. 25 Herausgabe von Fundgegenständen	Fr. 10.--
Lotto, Lotterie, Tombola	Art. 26 Stellungnahme zum Gesuch um eine Bewilligung	Fr. 10.--
Waffenerwerbsschein	Art. 27 Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein (Bezug für die Gemeinde durch die Kantonspolizei)	Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenrechts (BSG 943.511.1)
Reklame	Art. 28 ¹ Stellungnahme zum Gesuch um eine Reklamebewilligung (Gemeinde nicht Bewilligungsbehörde)	Aufwandgebühr I
	² Erteilung einer Reklamebewilligung (Gemeinde = Bewilligungsbehörde)	Aufwandgebühr II
Bauwesen		
Baugesuche und Voranfragen		
Vorläufige, formelle Prüfung	Art. 29 ¹ Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit	Aufwandgebühr I
	² Profilkontrolle	Aufwandgebühr II

Gebührenreglement

	³ Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	Fr. 30.--
Vorläufige formelle und materielle Prüfung	Art. 30 ¹ Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel	Aufwandgebühr II
	² Rückweisung zur Verbesserung	Fr. 50.--
	³ Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II
Koordinierte, materielle prüfung	Art. 31 ¹ Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr II
(Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	² Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen	Fr. 20.-- pro Gesuch
	³ Publikation	Fr. 50.--
	⁴ Mitteilung an die Nachbarn	Fr. 50.--
	⁵ Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	⁶ Bauentscheid	Aufwandgebühr II
	⁷ Weitere Bewilligungen:	
	a) Schutzraumbefreiung	Fr. 30.--
	b) Gewässerschutz	Gleiche Gebühren wie Kanton (Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung; BSG 154.21)
	c) Strassenanschluss	Fr. 30.--
	d) Beanspruchung Strassenterrain	Fr. 30.--
	e) Brandschutz	Aufwandgebühr II
	f) Energietechnischer Massnahmenachweis	gemäss Honorarrechnung Prüfungsstelle
	g) Wasseranschluss	Fr. 30.--
	h) Elektrizitätsanschluss	Fr. 30.--
	i) Gemeinschaftsantennenanlagen - Anschluss	Fr. 30.--
Beratung und Antragstellung	Art. 32 ¹ Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II
(Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde)	² Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II
	³ Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
	⁴ Amtsberichte	gemäss Art. 31 Abs. 7 Gebührenreglement

Gebührenreglement

Projektänderungen / Verlängerungen	Art. 33 Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch
Vorzeitige Baubewilligung	Art. 34 Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	Fr. 50.--
Vorzeitiger Baubeginn	Art. 35 Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II
Baukontrolle		
Baubeginn	Art. 36 Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	Fr. 30.--
Kontrollen	Art. 37 Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme	Aufwandgebühr II
Massnahmen	Art. 38 Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung)	Aufwandgebühr II
Weitere Aufwendungen		
Planung	Art. 39 Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von a) einer Überbauungsordnung b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages)	gemäss Honorarrechnung externe Fachbüros ² gemäss Honorarrechnung externe Fachbüros ³
Externes Bauinspektorat	Art. 40 Beurteilung von Baugesuchen durch externes Bauinspektorat, inkl. Baukontrollen, Baubabnahmen <u>und Verfahrensbegleitungen</u>	gemäss Honorarrechnung externe Fachbüros ⁴
Aussergewöhnliche Bauvorhaben	Art. 41 Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter	

² In Kraft seit 1.7.2014 (Teilrevision)

³ In Kraft seit 1.7.2014 (Teilrevision)

⁴ In Kraft seit 1.7.2014 (Teilrevision); neu „und Verfahrensbegleitungen“

die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten)

gemäss Honorarrechnung externe Fachbüros⁵

Ölfeuerungskontrolle

Periodische Kontrolle

Art. 42 ¹ Die periodische amtliche Kontrolle erfolgt zu Lasten des Gebäudeeigentümers.

Nachkontrolle

² Die erforderlichen Nachkontrollen gehen zu Lasten des Gebäudeeigentümers.

Kontrolle auf Wunsch

³ Kontrollen auf Wunsch des Eigentümers gehen zu seinen Lasten.

Kontrolle aufgrund einer Anzeige

⁴ Kontrollen aufgrund einer Anzeige gehen zu Lasten des Eigentümers, wenn die Anlage zu beanstanden ist; andernfalls zu Lasten des Anzeigers.

Steuerwesen

Veranlagung

Art. 43 ¹ Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung an Private

Fr. 10.--

² Registernachschlag / Auskunft über Steuertaxation

Aufwandgebühr I

Amtliche Bewertung

Art. 44 ¹ Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie)

Aufwandgebühr I

² Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge

Aufwandgebühr I

Hundetaxe⁶

Art. 44a ¹ Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes.

Gebührentarif zum Gebührenreglement

² Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben.

³ Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen Fr. 50.-- und 100.-- (jährlich pro Hund) in einer Verordnung fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich.

⁵ In Kraft seit 1.7.2014 (Teilrevision)

⁶ In Kraft seit 1.8.2013 (Teilrevision)

Datenschutz

Art. 45 Auskünfte und Einsicht in eigene Daten
gemäss Datenschutzgesetz gebührenfrei

Verschiedenes

Nachschlagen **Art. 46** Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen /
Registern, Erstellen von Abschriften Aufwandgebühr I

Schreiberei **Art. 47** Abfassen von Gesuchen und Eingaben,
sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private Aufwandgebühr I

Gebühreninkasso **Art. 48** Verfügung Fr. 30.--

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührentarif **Art. 49** ¹ Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einem
Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde.

² Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigeühren
(Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest.

³ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des
Gebührentarifs.

Übergangsbestimmung **Art. 50** Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst
oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

Aufhebung von
Reglementen **Art. 51** Mit der Inkraftsetzung dieses Reglements wird der Gebührentarif für die
Feuerungskontrolle in der Gemeinde Gurbrü vom 27. Mai 1994 aufgehoben.

Inkrafttreten **Art. 52** ¹ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens
dieses Reglements.

² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom
19. Dezember 1981 auf.

Die Versammlung vom 27. November 2009 nahm dieses Reglement an.

Einwohnergemeinde Gurbrü

Der Vizepräsident:
sig. Hans-Peter Roder

Die Gemeindeschreiberin:
sig. Sylvia Jauner

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 29. Oktober 2009 bis 27. November 2009 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 44 + 45 vom 29. Oktober und 5. November 2009 bekannt.

Die Gemeindeschreiberin:
sig. Sylvia Jauner

Auflagezeugnis 1. Teilrevision

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement mit den Änderungen in Art. 44a (Hundetaxen) vom 02. Mai 2013 bis 02. Juni 2013 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 18 und 19, vom 02. Mai 2013 und 10. Mai 2013 bekannt. Einsprachen sind keine eingegangen.

Der Gemeindeschreiber:
sig. Urs von Allmen

Genehmigung 1. Teilrevision

Die Gemeindeversammlung genehmigte am 3. Juni 2013 die Änderungen bezüglich Hundetaxe, Art. 44a dieses Reglementes.

Einwohnergemeinde Gurbrü

Die Präsidentin:
sig. Renate Hurni

Der Sekretär:
sig. Urs von Allmen

Auflagezeugnis 2. Teilrevision

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement mit den Änderungen bezüglich Bereich „Bauwesen“ (Art. 4, 39, 40, 41) vom 24. April 2014 bis 23. Mai 2014 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 17 und 18, vom 24. April 2014 und 1. Mai 2014 bekannt. Einsprachen sind keine eingegangen.

Der Gemeindeschreiber:
sig. Urs von Allmen

Genehmigung 2. Teilrevision

Die Gemeindeversammlung genehmigte am 2. Juni 2014 die Änderungen bezüglich Bereich „Bauwesen“ (Art. 4, 39, 40, 41).

Einwohnergemeinde Gurbrü

Die Präsidentin:
sig. Renate Hurni

Der Sekretär:
sig. Urs von Allmen

Gebührentarif

Gestützt auf Art. 49 des Gebührenreglements der Gemeinde Gurbrü vom 27. November 2009 erlässt der Gemeinderat folgenden Gebührentarif:

1. Aufwandgebühr I	Fr.	50.--	pro Stunde
2. Aufwandgebühr II	Fr.	100.--	pro Stunde
3. Fotokopien (durch Verwaltungspersonal)	Fr.	--.20	pro Seite
4. Auto-Spesen	Fr.	--.50	pro km

Inkrafttreten Dieser Gebührentarif tritt zusammen mit dem Gebührenreglement auf den 1.1.2010 in Kraft.

Beschluss des Gemeinderates:

Vom Gemeinderat der Gemeinde Gurbrü an seiner Sitzung vom 14. Dezember 2009 beschlossen.

Gemeinderat Gurbrü

Der Vizepräsident:
sig. Hans-Peter Roder

Die Sekretärin:
sig. Sylvia Jauner

Teilrevision Gebührentarif
zum Gebührenreglement der Gemeinde Gurbrü vom 14.12.2009

5. Ölfeuerungskontrolle:			
Periodische behördliche Kontrollen für	einstufige Brenner	Fr.	83.00 ⁷ zzgl. MWSt.
	mehrstufige Brenner	Fr.	103.00 ¹ zzgl. MWSt.
Nachkontrolle für	einstufige Brenner	Fr.	83.00 ¹ zzgl. MWSt.
	mehrstufige Brenner	Fr.	103.00 ¹ zzgl. MWSt.
Andere Kontrollen für	einstufige Brenner	Fr.	83.00 ¹ zzgl. MWSt.
	mehrstufige Brenner	Fr.	103.00 ¹ zzgl. MWSt.

Das Gebühreninkasso erfolgt im Auftrag der Gemeinde durch den Feuerungskontrolleur. Mit diesen Gebühren deckt der Feuerungskontrolleur seinen Aufwand. Ebenso wird damit die Kantonsgebühr für Formulare und Auswertung gedeckt.

Das Mahnwesen sowie Forderungen auf dem Rechtsweg werden durch die Gemeinde erledigt. Ist die Forderung weder gütlich noch auf dem Rechtsweg einzubringen, vergütet die Gemeinde dem Feuerungskontrolleur den Ausfall.

Inkrafttreten	1. Oktober 2012
Beschluss Gemeinderat	3. Juli 2012
Publikation Anzeiger Laupen	12. und 19. Juli 2012
Auflage- und Beschwerdefrist	13. Juli bis 13. August 2012
Beschwerden	keine

Gurbrü, 14. August 2012

Gemeinderat Gurbrü

Die Präsidentin:
sig. Renate Hurni

Die Sekretärin:
sig. Sylvia Jauner

⁷ Änderung vom 3.7.2012

Teilrevision Gebührentarif
zum Gebührenreglement der Gemeinde Gurbrü vom 14.12.2009

6. Hundetaxe: Fr. 60.00 pro Hund

Inkrafttreten	Dieser Gebührentarif tritt zusammen mit dem geänderten Art. 44a des Gebührenreglementes auf den 1. August 2013 in Kraft.
Beschluss Gemeinderat	13. Juni 2013
Publikation Anzeiger Laupen	20. und 27. Juni 2013
Auflage- und Beschwerdefrist	20. Juni bis 20. Juli 2013
Beschwerden	keine

Gurbrü, 13. Juni 2013

Gemeinderat Gurbrü

Die Präsidentin:
sig. Renate Hurni

Der Sekretär:
sig. Urs von Allmen

Teilrevision Gebührentarif
zum Gebührenreglement der Gemeinde Gurbrü vom 14.12.2009

Auto-Spesen Fr. --.70 pro km

Inkrafttreten	Dieser Gebührentarif tritt zusammen mit den geänderten Art. 4, 39, 40, 41 des Gebührenreglementes auf den 1. Juli 2014 in Kraft.
Beschluss Gemeinderat	14. April 2014
Publikation Anzeiger Laupen	24. April und 1. Mai 2014
Auflage- und Beschwerdefrist	24. April bis 23. Mai 2014
Beschwerden	keine

Gurbrü, 2. Juni 2014

Gemeinderat Gurbrü

Die Präsidentin:
sig. Renate Hurni

Der Sekretär:
sig. Urs von Allmen